



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Wie das Chammergericht jerlich visitiert werden soll.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

Der Vierdt Ikreylz.

Wormbs/Speyr/Strasburg/Basel/Abt zu Fulda/Hertzog Hans
vnd Ludwig von Beyern/Loring/Westereich/Hessen/Wedraw.

Der Fünfft Ikreylz.

Padeborn/Lüttich/Verden/Wünster. Hertzog vö Gölch vñ Berge/
Cleue/Geldern. Grauen/Vö Nassaw/Graue vom Stein/Graue vö
Firnberg/Tydeneyßenberg/Tyderlandt bis an die Massa.

Der Sechst Ikreylz.

Fürstenthumb/Sachsen/Marggrauer vö Brandenburg/Braun-
schweig/Dhüringen/Weckelnburg/Stetin/Pomern. Erzbischumb
Magdeburg/Branē/Hildensheim/Halberstat/Werzburg/Tewm-
burg/Weißen/Brandenburg/Lubeck/Hanelburg.

Wie das Chammergericht jehrlich visitiert werden soll.

I Fürter zu merer bestendigkeit dieß vnser Chammergerichtes / ordnen/
setzen / vnd wollen wir / das hinfürter jählich das Chammergericht durch
vnser Rathelcher vnd Regiment diezeit vnd die weil das Chammerge-
richt bey vorgendem vnserm Regiment sein wirdet / visitiert werde.
Wo aber sich begeben / das das Regiment vom Chammergerichte abge-
sunderet / oder nit in wesen sein würde / soll es alsdan mit der visitation
gehalten werden / wie auff dem jüngst gehalten Reichs tag zu Costenz
beschlossen ist / also lawrend. Vnd damit solich vnser Königlich
Chammergerichte die obbestimten zeit auß desterstärlicher vnd plab-
licher vnderhalten / auch die ordnung desselbigen dester wesentlicher ge-
handthabe / vnd alle nottufft desselben desterbaß versehen werden mö-
gen. So haben wir vns mit den Scenden des heiligen Reichs / vnd sie
widderumb mit vns vertragen vnd vereinigt. Das zu außgang auß
yeder jars auß einen nemliche tag / den vnser Chammerrichter setzen vnd
verkünden würde / wir oder vnser darzu trefflich verordnete reche vnd
zwei auß hernachbenanten Churfürsten / Fürsten / oder iren trefflichen
rechen bey dem gedachten vnserm Chammergerichte erscheinen sollen alle

vnd yede des Chämerrichter für gefallen gebrechen vnd nottuffe zu
uerhören / zu ordnen / zu handeln / vnd zu uersehen / vñ von vnserm Chä
merichter den oberirren Beytzer / vnd vnserm Königlichē Fiscal
alles jres einnehmens vnd außgebens rechnung zientpfaben / die angel
zeygte Fiscalisch vnd Cantzley gefell zu messen vnd zu wegen.

Ob der Chämerrichter oder Beytzer mit tod verschied.

¶ Vnd wan der obgeden Chämerrichter vnd Beytzer / einer oder
mehr todes verschied / oder sunst abtünd / Als dan soll es da mit gehalten
werdē in halde des Artickels auff gehaltenem Reichs tag zu Costentz der
halb auffgerichte / also lawend / Vnd würd sich begeben / das yemants
von den obbenelten personē mit tod abgen / oder sunst absteen würd /
So sollen wir der Churfürsten od Stend der gedentē Zirckel od Kreys
von oder auß denen der abgegangen oder abgestanden Assessorn geben
oder benent gewest were in einem Moner / den nächstē nach dem solicher
abgang oder abstande vñ dem Chämerrichte verkündt würd / zwo od
drey andere redlich geschickte personē / des standes vñ wesens des der vor
tig gewest / dē Chämerrichte anzeygē / darauß wir dan / od in vnserm
abwesen vnser Regiment / oder wen das darzu verordent würd / mit
samt Chämerrichter vnd Beytzer / ob sie wollen / zu Assessorn an des
abgangen stat kiesen mögen / vñ sollen. Wo aber dieselben Stend oder
Zirckel / wie obgedent / on ernewerung vnd anzeygung solicher personē
yber drey moner nach der verkündung / wie obsteet / seumig würdē / So
sölle vnser angezeygte Stathalter vñ Regiment / wie obgedent / ein
andere redlich person des standes vnd wesens / des der abgangen gewe
sen / auß desselben standes landtschafft / darvon er gegeben gewest were /
zu kiesen vñ zu nennnen mache haben. Doch mit dem anhang / das der
absteend solichs seins absteens dem Chämerrichter ein viertel jars zu
vor verkündung vnd anzeygthue.

¶ Item wo sich auch begeben / das der verzug bis auff verordent visita
tion / die hinfürter vnser Regiment / wie gedent / jährlich thun soll / be
schwerlich were / Als dan soll vnser Chämerrichter / od so derselb abgan
gen / die Beytzer / mache habē / vns solichs / oder so wir außserhalb des
Reichs weren / vnserm Stathalter vnd Regiment anzeigen / vñ auff
nemung an der abgangen stat / endlich zuschliessen vnd zu hadeln.

¶ Stürbe aber der Chämerrichter / vñ verordent bey seinem leben mit